

Pauschalsumme nicht nur Beförderung, Verpflegung, Eigentums- haftung usw., sondern auch z. B. die Eselreise von Jaffa nach Jeru- salem übernahmen, werden die gegenseitigen Pflichten erläutert, die ähnlich in modernen Seerechten und Einrichtungen oft wieder- kehren. Die Seefahrt ist, wie man sieht, wie kaum eine menschliche Einrichtung international und konservativ. G. Roe.

Luisa Manz, Der Ordogedanke. Ein Beitrag zur Frage des mittel- alterlichen Ständegedankens (Vjschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsge- sch. Beih. 33). Stuttgart 1937, Kohlhammer; IV, 53 S. -- Die vor- liegende soziologische Abhandlung versucht das gesellschaftliche Denken des mittelalterlichen Menschen zu erfassen. Verf. prüft zunächst nicht immer zutreffend den antiken Sprachgebrauch von „ordo“ und verfolgt den Bedeutungswandel dieses Wortes skizzenhaft bis ins Hochmittelalter. Dort bedeutet „ordo“ die alles überragende göttliche Weltordnung, innerhalb der nun verschiedene „ordines“, Einteilungen weltlicher und kirchlicher Art, sich finden, also Ämter, Berufe, Stände. Nur im festgefügtten Rahmen seines ihm bestimmten „ordo“ soll der einzelne Mensch seine Pflicht tun. -- Auf verschiedene zweifelhafte Ansichten über das Wesen des mittelalter- lichen Weltbildes kann hier nicht näher eingegangen werden.

U. Gm.

Ulrich Stutz, Zur Herkunft von Zwing und Bann, Zs. d. Sav.- Stiftg. f. RG. 57 (1937) Germ. Abt., 289—354. -- Durch die umfang- reichen ablehnenden Rezensionen, die v. Schwerin in Zs. d. Sav.- Stiftg. f. RG. 56 (1936) Germ. Abt., 501—507 und Bader, Über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann, Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh. N. S. 50 (1936), 617—637 der DA. 1, 234 angezeigten Studie über Herkunft, Wesen und Wandlung der Zwing- und Bann- rechte von Hermann Wießner zuteil werden ließen, wird deutlich aufgezeigt, welche Gefahren gerade auf diesem Gebiete der Forschung jeder Versuch einer Verallgemeinerung nach sich zieht, daß die Dorf- herrschaft in ihren verschiedenen Auswirkungen vielmehr aus mannig- fachen Begründungen erklärt werden muß. Für künftige Arbeiten bedeutet es eine große Erleichterung, daß St. die gesamte bisherige Forschung seit Friedrich von Wyß (1852) zusammenstellt, bespricht und gegeneinander abwägt. Indem er dann den Anfängen eines der ersten, wenn nicht geradezu dem ersten Zwangs- und Bannrecht, dem der Pfarrkirchen, nachgeht, weist St. Wege zu weiterer Ver- tiefung der Forschung.

D. v. G.

Ulrich Stutz, Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Eigen- kirche und ihres Rechtes I—III, Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 57 Kan. Abt. 26 (1937), 1—85. -- St. zeigt den Unterschied zwischen Zu- behör- und selbständigen Kirchen, später dinglichem und persönlichem